

Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werneuchen

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werneuchen hat aufgrund des § 28 Abs. 2 Ziff. 2 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07 [Nr. 19] S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S.1), in ihrer Sitzung vom 07.01.2025 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Geschlechtsspezifische Formulierungen

Sind in dieser Geschäftsordnung aus Gründen der Lesbarkeit und Verständlichkeit Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff bezeichnet, beschreibt dieser Begriff die Funktion stets unabhängig von der Geschlechtsidentität der sie bekleidenden Person. Die jeweilige Bestimmung gilt für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen. Alle Geschlechteridentitäten sind einbezogen.

I. Abschnitt Stadtverordnetenversammlung

§ 1 Mitglieder in der Stadtverordnetenversammlung

(1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben gemäß § 31 Abs. 1 BbgKVerf die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung erwachsenen Pflichten zu erfüllen. Sie haben insbesondere an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen.

(2) Im Falle ihrer Verhinderung haben Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung vor der Sitzung die/den Vorsitzende/n zu benachrichtigen. Bei Sitzungen der Ausschüsse ist zugleich ein/e Stellvertreter/in zu benachrichtigen.

§ 2 Einberufung der Stadtverordnetenversammlung

(1) Der/die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung ein, soweit es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch alle 8 Wochen. Die Ladung erfolgt in elektronischer Form. Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, die dies ausdrücklich wünschen, werden schriftlich geladen. Sie sollen dies zu Beginn der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung dem Vorsitzenden schriftlich oder elektronisch mitteilen. Die Ladung zur konstituierenden Sitzung erfolgt in schriftlicher und elektronischer Form. Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens 7 Wochentage vor dem Sitzungstag, zugehen (regelmäßige Ladungsfrist). Die regelmäßige Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladung am 7. Wochentag vor der Sitzung als elektronisches Dokument versandt wurde oder am 8. Wochentag vor der Sitzung zur Post gegeben wurde.

(2) Der Ladung ist die Tagesordnung beizufügen. Die Stadt nutzt ein elektronisches Sitzungsmanagementsystem, in dem die Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten zum Abruf zur Verfügung gestellt werden.

(3) In dringenden Angelegenheiten kann die Ladungsfrist auf 3 Arbeitstage vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung). Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen.

(4) Die Stadtverordnetenversammlung tagt grundsätzlich in Präsenzsitzung. Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung können, abgesehen von der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung und von Tagesordnungspunkten, in denen geheime Wahlen durchzuführen sind, auf begründeten Antrag an der Sitzung per Video teilnehmen, soweit dies technisch möglich ist. Der Antrag ist spätestens 2 Arbeitstage vor dem Tag der Sitzung schriftlich oder elektronisch bei der/dem Vorsitzenden zu stellen. Die Stadt prüft, ob im Sitzungsraum die erforderlichen technischen Möglichkeiten für eine Teilnahme per Video bereitgestellt werden können. Sind für den Sitzungstag im Sitzungsraum bereits die technischen Möglichkeiten festgestellt und eingerichtet worden, kann ein Antrag bis spätestens 12 Uhr am Sitzungstag gestellt werden. Ein begründeter Antrag liegt vor, wenn das Mitglied der Stadtverordnetenversammlung glaubhaft gemacht hat, dass es anderenfalls eine persönliche Teilnahme an der Sitzung aus beruflichen, familiären, gesundheitlichen oder vergleichbaren Gründen nicht ermöglichen kann. Für die Erfüllung der persönlichen erforderlichen technischen Voraussetzungen außerhalb des Sitzungsraumes hat das jeweilige Mitglied der Stadtverordnetenversammlung selbst Sorge zu tragen.

§ 3 Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung

1) Der/die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung setzt gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung im Benehmen mit dem/der Bürgermeister/in fest. In die Tagesordnung sind gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis 8 Uhr des 3. Arbeitstages vor Beginn der Ladungsfrist

a) von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Stadtverordneten oder
b) einer Fraktion

oder

c) dem/der Bürgermeister/in

dem/der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung benannt wurden. Die Benennung soll regelmäßig schriftlich oder elektronisch erfolgen.

(2) Soweit es sich nicht um eine dringende Angelegenheit handelt, deren Behandlung nicht bis zur darauf folgenden Sitzung aufgeschoben werden kann, sind die Vorschläge bei Nichteinhaltung der Frist in die Tagesordnung der darauf folgenden Sitzung aufzunehmen.

§ 4 Öffentlichkeit der Sitzung

(1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung sind durch den/die Bürgermeister/in entsprechend den Regelungen der Hauptsatzung öffentlich bekannt zu machen.

(2) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Jedes Mitglied der Stadtverordnetenversammlung oder der/die Bürgermeister/in kann im Einzelfall einen Antrag auf Feststellung der Voraussetzungen des Satzes 2 stellen. Über den Antrag ist in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und zu entscheiden. Der Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung zustimmt.

§ 5 Zuhörer

(1) An den öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung können Zuhörer/innen nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.

(2) Zuhörer/innen sind nicht berechnigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen auch die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörer/innen, welche die Ordnung stören, können von dem/der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

§ 6 Einwohnerfragestunde; Anhörung von Betroffenen und Sachverständigen

(1) Die nach Hauptsatzung der Stadt Werneuchen gemäß § 13 Absatz 1 BbgKVerf durchzuführende Einwohnerfragestunde findet zu Beginn des öffentlichen Teils der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung statt. Dies gilt nicht für Sitzungen, in denen nur nichtöffentlich zu behandelnde Gegenstände vorgesehen sind.

(2) Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse und der Ortsbeiräte. Sie soll 30 Minuten nicht überschreiten. Alle Fragen, Anregungen, Vorschläge, Hinweise und Beschwerden müssen kurz und sachlich sein. Jede/r Einwohner/in kann sich im Regelfall bei bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen drei Minuten nicht überschreiten. Die Beantwortung der Fragen erfolgt mündlich durch die/den Vorsitzende/n der Stadtverordnetenversammlung, den/die Bürgermeister/in, den/die Vorsitzende/n der zuständigen Ausschüsse oder den/die Ortsvorsteher/in. Die Fraktionen und die Abgeordneten sind ebenfalls berechnigt, zu den gestellten Fragen Stellung zu beziehen. In der Sitzung nicht beantwortete Fragen sind spätestens in der nächsten öffentlichen Sitzung des Gremiums zu beantworten, in dem die Frage gestellt wurde.

(3) Beschließt die Stadtverordnetenversammlung, zu einzelnen Tagesordnungspunkten zum Gegenstand der Beratung Betroffene oder Sachverständige zu hören, ist die Anhörung zu beenden, bevor Beratung und Abstimmung über den Gegenstand beginnen.

(4) Es werden keine Auskünfte zu Angelegenheiten gegeben, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden oder zu denen bereits ein Rechtsmittelverfahren läuft.

(5) Um den Einwohner/innen das Verfolgen des Sitzungsverlaufes zu erleichtern, wird der aktuelle Tagesordnungspunkt visualisiert (Beamer).

§ 7 Anfragen von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung

(1) Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung an den/die Bürgermeister/in, die in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beantwortet werden sollen, sollen in der Regel kurz und sachlich abgefasst sein. Anfragende können eine Zusatzfrage stellen.

Sie sind spätestens bis 12 Uhr zwei Arbeitstage vor dem Tag der Sitzung dem/der Bürgermeister/in schriftlich oder elektronisch zuzuleiten. Ist die Beantwortung wegen der Kürze der Zeit nicht möglich, ist die Anfrage in der folgenden Sitzung zu beantworten, sofern dies zwischenzeitlich nicht schriftlich oder elektronisch erfolgt ist. Auf Verlangen eines Mitglieds der Stadtverordnetenversammlung sind der/die Bürgermeister/in und Beigeordnete verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor der Stadtverordnetenversammlung Stellung zu nehmen, soweit sie anwesend sind.

(2) Die Stadtverordnetenfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten.

§ 8 Sitzungsablauf

(1) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung beginnen in der Regel um 19.00 Uhr. Die anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben sich vor Beginn der Sitzung selbstständig in die bereitgelegte Anwesenheitsliste einzutragen.

(2) Der/die Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung. In den Sitzungen handhabt sie/er die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Im Falle ihrer/seiner Verhinderung treten ihre/seine Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Benennung als Erste/r oder Zweite/r Stellvertreter/in an ihre/seine Stelle.

(3) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

- a) Eröffnung der Sitzung
- b) Beschluss über die Tagesordnung
- c) Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der letzten erfolgten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
- d) Bericht des/der Bürgermeister/in
- e) Einwohnerfragestunde
- f) Mitteilungen der Verwaltung
- g) Behandlung der Anfragen von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung
- h) Behandlung der weiteren Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung
- i) Schließung des öffentlichen Teils
- j) Eröffnung des nichtöffentlichen Teils
- k) Einwendungen gegen die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der letzten erfolgten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
- l) Behandlung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung
- m) Schließung der Sitzung

(4) Der/die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung kann die Sitzung unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel ihrer anwesenden Mitglieder oder einer Fraktion muss er/sie die Sitzung unterbrechen. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit aller anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.

(5) Die Stadtverordnetenversammlung kann die Tagesordnungspunkte

- a) durch Entscheidung in der Sache abschließen,
 - b) in die Ausschüsse verweisen
- oder
- c) ihre Beratung vertagen

(6) Bei Änderungsanträgen ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Der Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen. Näheres regelt § 11 Absatz 5 dieser Geschäftsordnung.

(7) Nach 22 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Die Stadtverordnetenversammlung kann gemäß § 34 Abs. 6 der BbgKVerf mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zur Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte an einem anderen Termin beschließen (Fortsetzungssitzung). Der Beschluss muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Regelmäßiger Tag für die Fortsetzungssitzung soll der auf die Sitzung folgende Donnerstag sein. Für die Fortsetzungssitzung erfolgt keine erneute Ladung. Soll keine Fortsetzungssitzung beschlossen werden, sind die noch nicht aufgerufenen Tagesordnungspunkte in der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 9 Redeordnung

(1) Reden darf nur, wer durch die/den Vorsitzende/n der Stadtverordnetenversammlung das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch deutliches Handheben oder elektronische Einrichtungen zur Meldung.

(2) Der/die Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung der/des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch keine/n Redner/in unterbrochen werden.

(3) Dem/der Bürgermeister/in und seiner/ihrer Stellvertreter ist jederzeit auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen.

(4) Grundsätzlich ist das Mikrofon zu nutzen.

(5) Der/die Bürgermeister/in und der/die Antragsteller/in einer Beschlussvorlage haben das Recht zur Schlussbemerkung vor der Abstimmung über die Vorlage.

§ 10 Sitzungsleitung

(1) Der/die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung kann Redner/innen, die vom Gegenstand des jeweiligen Tagesordnungspunktes abweichen, zur Sache rufen.

(2) Ist ein/e Stadtverordnete/r in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so muss der/die Vorsitzende ihr/ihm das Wort entziehen und darf es ihr/ihm in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.

(3) Der/die Vorsitzende kann ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung zur Ordnung rufen, dessen/deren Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stört.

(4) Ist ein/e Stadtverordnete/r in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung dreimal zur Ordnung gerufen worden oder begeht er/sie einen groben Verstoß gegen die Ordnung, kann der/die Vorsitzende ihm/ihr das Wort entziehen oder ihn/sie des Raumes verweisen.

§ 11 Abstimmungen

(1) Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Bei der offenen Abstimmung stellt der/die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung die Anzahl der Mitglieder fest, die

- a) dem Antrag zustimmen,
 - b) den Antrag ablehnen
- oder
- c) sich der Stimme enthalten.

Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

(2) Auf Verlangen von mindestens 10 % der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung oder einer Fraktion der Stadtverordnetenversammlung ist namentlich abzustimmen. Dabei ist die Stimmabgabe jedes anwesenden Mitgliedes der Stadtverordnetenversammlung abzufragen und in der Sitzungsniederschrift zu vermerken.

(3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder diese Geschäftsordnung andere Mehrheiten vorgeschrieben sind. Es zählen nur die abgegebenen gültigen Ja- und Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Schreibt das Gesetz Einstimmigkeit vor, so ist der Beschluss ohne Gegenstimmen zu fassen.

(4) Vor jeder Abstimmung ist der Antrag zu verlesen.

(5) Liegen zu den Tagesordnungspunkten Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. Im Zweifel entscheidet der/die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung. Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage bzw. den Antrag ist abschließend insgesamt zu beschließen.

(6) Anträge zur Geschäftsordnung werden durch das Heben beider Arme angezeigt. Sie haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Änderungs- und Ergänzungsanträgen oder Ausschussempfehlungen behandelt werden. Dazu gehören folgende Anträge, über die in nachstehender Reihenfolge abzustimmen ist

- a) auf Unterbrechung oder Beendigung der Sitzung
- b) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung und Vertagung
- c) Rücknahme von Anträgen
- d) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an den/die Bürgermeister/in
- e) auf Schluss der Aussprache
- f) auf Schluss der Rednerliste
- g) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
- h) Festsetzung der Redezeit
- i) Anhörung von Personen, insbesondere der Sachverständigen

(7) Das Abstimmungsergebnis wird durch die/den Vorsitzende/n der Stadtverordnetenversammlung bekannt gegeben und in der Sitzungsniederschrift vermerkt.

(8) Zweifel an der Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses können nur sofort nach seiner Bekanntgabe geltend gemacht werden. Die Abstimmung wird sodann einmal wiederholt.

§ 12 Wahlen

(1) Gewählt wird geheim (§ 39 Abs. 1 Satz 5 BbgKVerf). Abweichungen können vor der jeweiligen Wahl einstimmig beschlossen werden.

(2) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen bildet die Stadtverordnetenversammlung einen Wahlausschuss. Dieser hat insbesondere das Ergebnis der Wahl festzustellen und dem/der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung schriftlich zu übergeben. Der Wahlausschuss kann aus Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung oder Bediensteten der Verwaltung bestehen. Er wird auf Vorschlag der/des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung aus mindestens zwei, maximal drei Personen gebildet.

(3) Es sind gleiche Stimmzettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel so zu falten, dass das Stimmverhalten von außen nicht erkennbar ist.

(4) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung und fehlenden Kennzeichnungen des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.

(5) Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Für ein einheitliches Schreibgerät ist zu sorgen.

(6) Der/die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung gibt das festgestellte Ergebnis der Wahl bekannt.

(7) Bei einem Losentscheid wird das Los durch die/den Vorsitzende/n gezogen und das Ergebnis von ihr/ihm bekannt gegeben.

§ 13 Sitzungsniederschriften

(1) Die Niederschriften werden grundsätzlich durch die Stadtverwaltung angefertigt. Der/die Bürgermeister/in bestimmt die/den Protokollführende/n.

(2) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:

- a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung
- b) Namen der anwesenden sowie der abwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung entsprechend der Anwesenheitsliste. Vermerke darüber, welche/r Stadtverordnete später erschienen ist oder die Sitzung vorzeitig oder wegen Befangenheit vorübergehend verlassen haben, wobei ersichtlich sein muss, an welcher Abstimmung oder Wahl die Betroffenen nicht teilgenommen haben
- c) Namen der anwesenden Verwaltungsvertreter/innen und anderer Sachverständiger sowie der/des Protokollführenden.
- d) Anfragen aus der Einwohner- und Stadtverordnetenfragestunde und deren Beantwortung bzw. Festlegungen darüber, wie und wann die Beantwortung erfolgt
- e) die Tagesordnung einschließlich der Angabe, welche Tagesordnungspunkte in öffentlicher und welche in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden
- f) Wortlaut der Anträge und Beschlüsse mit Namen der/des Antragstellenden
- g) Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit
- h) Redebeiträge von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung, wenn deren Protokollierung beantragt wird. Sollen umfangreiche Redebeiträge zu Protokoll gegeben werden, so sind diese bis zum Ende der Sitzung schriftlich einzureichen.
- i) Ergebnisse von Wahlen und Abstimmungen. Zusätzlich das Abstimmungsverhalten von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung, wenn dies beantragt wird und keine geheime Abstimmung durchgeführt wurde
- j) Rufe zur Sache und zur Ordnung
- k) die Namen der wegen Befangenheit an der Beratung oder Entscheidung zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht mitwirkenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung
- l) Angaben über die Art der Sitzung, insbesondere, ob es sich um eine Präsenz-, Hybrid-, Video- oder Audiositzung handelt.

(3) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.

(4) Die Sitzungsniederschrift wird durch die/den Vorsitzende/n schriftlich oder durch elektronischen Schriftformersatz unterzeichnet und ist innerhalb von 15 Arbeitstagen nach der Sitzung, spätestens zur nächsten ordentlichen Sitzung digital bereitzustellen.

(5) Die Niederschriften öffentlicher Sitzungen sind nach Unterschrift durch die/den Vorsitzende/n der Stadtverordnetenversammlung auf der Webseite der Stadt Werneuchen zu veröffentlichen. Dabei werden die Namen und sonstigen persönlichen Angaben aller Redner/innen mit Ausnahme der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sowie des/der Bürgermeisters/in nur auf ausdrücklichen und schriftlich bestätigten Wunsch veröffentlicht.

§ 14 Bild- und Tonaufzeichnungen

(1) Bild- und Tonübertragungen und Bild- und Tonaufzeichnungen der öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind grundsätzlich zulässig.

(2) Absatz 1 gilt für von der Stadtverordnetenversammlung selbst veranlasste Bild- und Tonübertra-

gungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen entsprechend.

(3) Zur Erleichterung der Fertigung der Sitzungsniederschrift sind Tonaufzeichnungen der vollständigen Sitzung zulässig. Sie sind gemäß § 42 Abs. 3 Satz 4 BbgKVerf zu löschen, nachdem die Niederschrift vorgelegen hat und über etwaige Einwendungen gegen die Niederschrift entschieden wurde.

(4) Bild- und Tonaufzeichnungen zu anderen als in den Absätzen 1 bis 3 genannten Gründen sind nur zulässig, wenn alle anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung zustimmen.

§ 15 Fraktionen

(1) Fraktionen sind Vereinigungen von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung. Eine Fraktion muss gemäß § 32 BbgKVerf mindestens aus 2 Mitgliedern bestehen. Fraktionen wirken gemäß § 32 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf an der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Stadtverordnetenversammlung mit.

(2) Die Bildung von Fraktionen ist dem/der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und dem/der Bürgermeister/in von den Vorsitzenden der Fraktionen schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss enthalten:

- a) die genaue Bezeichnung der Fraktion, ggf. die Abkürzung
- b) die Namen der/des Fraktionsvorsitzenden und der stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden
- c) die Namen aller der Fraktion angehörenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

(3) Änderungen von E-Mail-Adressen sind unverzüglich dem/der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und dem/der Bürgermeister/in durch die/den Fraktionsvorsitzende/n anzuzeigen.

§ 16 Abweichungen von der Geschäftsordnung

(1) Die Stadtverordnetenversammlung kann für den Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung mit der Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung beschließen, sofern die Kommunalverfassung dies zulässt.

(2) Treten während der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung auf, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

II. Abschnitt

Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung

§ 17 Ständige Ausschüsse

Die Stadtverordnetenversammlung bildet gemäß § 44 und § 49 BbgKVerf zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Hauptausschuss (A1) als beschließenden Ausschuss sowie
- b) den Ausschuss für Wirtschaft und Soziales (A2)
- c) den Ausschuss für Haushaltsangelegenheiten (A3)
- d) den Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung und Ordnung (A4)

als beratende Ausschüsse.

§ 18 Hauptausschuss

(1) Die Zahl der Sitze beträgt 6. Der/die Bürgermeister/in ist stimmberechtigtes Mitglied.

(2) Der Hauptausschuss tritt in der Regel 14 Tage vor der Stadtverordnetenversammlung zu einer Sitzung zusammen. Die Ladung erfolgt wie in § 2 dieser Geschäftsordnung festgelegt.

(3) Dem Hauptausschuss wird die Vorberatung von Petitionen übertragen, die in den Zuständigkeitsbereich der Stadtverordnetenversammlung fallen. Der Hauptausschuss berät die Petitionen vor und legt diese mit einer entsprechenden Empfehlung der Stadtverordnetenversammlung zur Entscheidung vor.

§ 19 Beratende Ausschüsse

(1) Die Zahl der Sitze beträgt jeweils fünf.

(2) Daneben kann die Stadtverordnetenversammlung fünf Einwohner/innen für jeden Ausschuss der Stadt, die nicht Bedienstete der Stadt sind, zu beratenden Mitgliedern ihrer Ausschüsse berufen (sachkundige Einwohner/innen). Das Vorschlagsrecht für die sachkundigen Einwohner/innen haben die Fraktionen entsprechend der erreichten Plätze im Ausschuss.

§ 20 Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften

(1) Es wird ein Wahlprüfungsausschuss (A5) gebildet. Die Zahl der Sitze beträgt vier.

(2) Der Wahlprüfungsausschuss hat Einsprüche gegen die Kommunalwahl sowie die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen zu prüfen. Der/die Wahlleiter/in legt hierzu die bei ihm/ihr eingegangenen Einsprüche sowie die sonstigen Unterlagen über die amtliche Vorprüfung des Wahlergebnisses vor. Der Wahlprüfungsausschuss macht der Stadtverordnetenversammlung einen Vorschlag über den von ihr nach dem Wahlprüfungsverfahren zu fassenden Beschluss.

§ 21 Verfahrensweise der Ausschüsse

(1) Für Geschäftsgang und Verfahren der von der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 44 BbgKVerf gebildeten Ausschüsse gelten die Vorschriften des I. Abschnittes sinngemäß.

(2) Die Niederschriften über die Sitzungen der Ausschüsse sind allen Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung entsprechend § 2 zur Verfügung zu stellen. § 13 Abs. 4 dieser Geschäftsordnung gilt entsprechend.

(3) Auf Antrag der Ausschüsse müssen Vertreter/innen der zuständigen Fachbereiche der Verwaltung an den Ausschusssitzungen teilnehmen.

III. Abschnitt

Ortsbeiräte, Ortsvorsteher

§ 22 Ortsbeiräte und Ortsvorsteher

(1) Diese Geschäftsordnung gilt für den Ortsbeirat entsprechend, soweit der Ortsbeirat in einer eigenen Geschäftsordnung nichts Abweichendes regelt.

(2) Jede/r Ortsvorsteher/in ist zu allen öffentlichen oder nichtöffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse zu laden, in denen Gegenstände behandelt werden, die Belange ihres/seines Ortsteils berühren. Sie/er hat dabei ein aktives Teilnahmerecht, soweit Angelegenheiten des Ortsteils berührt sind.

IV. Abschnitt

Schlussbestimmung

§ 23 Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung tritt am 07.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 14.04.2021 außer Kraft.

Werneuchen, 07.01.2025

Oliver Asmus

Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung